

Fragen zum Thema Stadionaussgliederung an das Präsidium per 13.01.2011

Liebe Arminen des Arminia Supporters Club,
in der am 17. Februar stattgefundenen Unterredung zwischen dem Präsidium und dem Vorstand des ASC habt ihr noch einmal um die ergänzende Beantwortung Eurer Fragen zur Stadionaussgliederung direkt durch das Präsidium gebeten.
Ralf Schnitzmeier hatte, soweit es ihm zu dem Zeitpunkt möglich war, bereits im Januar 2011 die Fragen beantwortet, die wir hiermit, entsprechend der aktuellen Situation, anpassen:

1. Welche Verbindlichkeiten werden nach einer Stadionaussgliederung weiterhin im e.V. angesiedelt sein? Wie hoch sind die jährlichen Belastungen aus diesen?

Antwort vom 7. Februar (Hr. Schnitzmeier): Um die Frage abschließend beantworten zu können, muß die Werterhebung des Wertgutachtens für das Stadion abgewartet werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass keine Verbindlichkeiten im e. V. verbleiben. Damit entstehen aus diesen auch keine Belastungen. Hier ist jedoch anzumerken, dass die Darlehen gegebenenfalls im e. V. zusätzlich in der Bilanz gezeigt werden müssen, da die Darlehensverträge der Banken nicht auf die Stadiongeseellschaft umgeschrieben werden. Die Bedienung der Darlehen erfolgt jedoch über die Stadiongeseellschaft.

Antwort vom 2. März (Präsidium): Gegenüber der Darstellung von Herrn Schnitzmeier hat sich nichts geändert.

2. Welche Verbindlichkeiten werden nach einer Stadionaussgliederung in der KGaA angesiedelt sein, wie hoch sind die jährlichen Belastungen durch diese?

Diese Frage ist im ersten Teil wie Frage 1 zu beantworten. Auch hier ist davon auszugehen, dass das Verrechnungskonto zwischen KGaA und e. V. weitgehend aufgelöst werden wird. Die Darlehen die von der Wirtschaft an die KGaA im Wesentlichen für das Stadion gegeben wurden werden zunächst in den e. V. und dann in die Stadiongeseellschaft umgliedert, bzw. zu Eigenkapital gewandelt. Demnach bestehen auch bei der KGaA keine Verpflichtungen aus Verbindlichkeiten.

Siehe Antwort zu 1.)

3. Welche Einnahmen/ Ausgaben- Kalkulation wurde für die Stadiongeseellschaft aufgestellt? Wie wird ein ausreichender Überschuss sichergestellt, um Renovierungs-, Ausbau- und Rasenkosten neben den Zinszahlungen bedienen zu können?

Die Einnahmen – Ausgabenkalkulation basiert im Wesentlichen zunächst auf den Zins- und Tilgungsleistungen nach Umfinanzierung, das heißt nach den Gesprächen mit Banken, Darlehensgebern und der Stadt Bielefeld. Dieser Sockelbetrag muss ligaunabhängig in jedem Fall von der KGaA als Miete an die Stadiongeseellschaft entrichtet werden um die finanziellen Verpflichtungen zu bedienen. Weitere Gelder für Renovierungsausbau gegebenenfalls für Rasenkosten werden zusätzlich von der KGaA als Miete entrichtet, oder in einem weiteren Modell durch Zusatzveranstaltungen im Stadion erwirtschaftet. Dabei ist es unerheblich ob die Stadiongeseellschaft Träger dieser Zusatzveranstaltungen ist oder die KGaA, die Mittel müssen in jedem Fall für die Instandhaltung verwendet werden.

Die Darstellung von Herrn Schnitzmeier ist um die Feststellung zu ergänzen, dass selbstverständlich auch der Verein im Stadion Veranstaltungen durchführen kann. (wirtschaftlicher Zweckbetrieb des e.V.s). Überschüsse, sollten sie tatsächlich einmal entstehen, müssten entsprechend der Anteile am Stadion ausgeschüttet werden.

Fragen zum Thema Stadionaussgliederung an das Präsidium per 13.01.2011

4. Wie lang ist die Haftungszeit des e.V. angesetzt? Für welche Posten haftet der Verein?

Die Haftungszeit für den e. V. ist auf Dauer der Verpflichtung aus den Darlehensverträgen der Banken angelegt. Nur für diese Posten haftet der Verein.

Die Darstellung von Herrn Schnitzmeier ist um die Feststellung zu ergänzen, dass der Verein bis zur endgültigen Tilgung der Darlehen für diese vertragsgemäß auch haftet.

5. Welche Geschäftsführungs- und Kontrollorgane sind innerhalb der Stadiongeseellschaft vorgesehen?

Es ist ein Geschäftsführer in der Stadiongeseellschaft vorgesehen. Die Besetzung dieser Stelle ist noch offen. Als Kontrollorgan soll die Stadiongeseellschaft ebenfalls einen Aufsichtsrat bekommen, der sich aus Vertretern der Banken, der Wirtschaft und den Gremien vom Verwaltungsrat, Präsidium und dem Aufsichtsrat der KGaA zusammensetzen kann.

Die Darstellung von Herrn Schnitzmeier ist um die Feststellung zu ergänzen, dass es noch keine abschließende Vorstellung über die Besetzung des Aufsichtsrates gibt. Allerdings ist es sinnvoll und wünschenswert, dass Anteilseigner dort vertreten sind.

6. Wie und von wem sollen diese besetzt werden?

Die Besetzung in diesen Gremien ist noch nicht entschieden, da die genaue Zusammensetzung wie unter Punkt 5 dargestellt auch noch offen ist.

Siehe 5.)

7. Wie werden diese Absichten wirksam verankert? Durch wen könnten sie zu einem späteren Zeitpunkt verändert werden?

Hierbei handelt es sich nicht nur um Absichten. Vielmehr sind es gesellschaftsrechtliche Festlegungen, die im Gesellschaftsvertrag verankert werden. Eine Änderung dieser ist nur durch die Gesellschafterversammlung und dem Kontrollorgan möglich.

Siehe Antwort von Herrn Schnitzmeier.

8. Wer darf Verkäufe von Immobilien, Teilen von Immobilien oder Anteilen der Tochtergesellschaften veranlassen? Welche Organe müssen zuvor ihre Zustimmung geben haben?

Verkäufe von Immobilien, Teilen von Immobilien oder Anteilen an Tochtergesellschaften darf nur der Gesellschafter und damit mehrheitlich der e. V. veranlassen. Hierbei ist die Zustimmung des Aufsichtsrats der Stadiongeseellschaft und der Mehrheitsgesellschaft im Rahmen der Hauptversammlung der Gesellschaft erforderlich.

Die Darstellung von Herrn Schnitzmeier ist um die Feststellung zu ergänzen, dass ein Verkauf der Immobilien oder auch Anteile von Immobilien (ab welcher Höhe?) durch die Satzung eingeschränkt werden sollte.

(muss in der Satzungs- und Strukturkommission bearbeitet werden)

Fragen zum Thema Stadionaussgliederung an das Präsidium per 13.01.2011

9. Wie sieht dies bei anderen Verfügungsformen aus?

Diese Frage ist unklar. Unklar ist, was mit Verfügungsformen gemeint ist. Wenn es sich um zustimmungspflichtige Geschäfte handelt so ist dies im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Liste der zustimmungspflichtigen Geschäfte für den Geschäftsführer zu verankern.

Die Darstellung von Herrn Schnitzmeier ist um die Feststellung zu ergänzen, dass ein Entwurf des Gesellschaftervertrages noch nicht vorliegt. Sobald dieser erstellt ist, wird er der Satzungs- und Strukturkommission vorgelegt.

10. Gibt es Vereinbarungen, die eine Art „Vorkaufsrecht“ für den DSC einräumen, sofern Anteile und/ oder Immobilienbesitz verkauft wurden? Wie sehen diese aus und wo wurden sie verankert?

Ein Vorkaufsrecht für den DSC muß nicht über eine Vereinbarung geregelt werden. Im Rahmen des Gesellschaftsvertrages der Stadiongeseellschaft und der Satzung des e. V. ist ausreichend verankert, dass die Mehrheit der Anteile beim e. V. verbleibt. Für bereits veräußerte Gesellschaftsanteile ist somit der e. V. immer „erster Ansprechpartner“.

Siehe Antwort von Herrn Schnitzmeier. Mehrheit ist Mehrheit!

11. Bei Anteilsverfügungen:

Stellt keine komplette Frage dar.

12. Wird es eine Begrenzung der maximalen Stimmzahl und/ oder in Bezug auf den prozentualen Anteil einzelner Anteilskäufer geben? Wie und wo wird diese verankert?

Die Stimmzahl ergibt sich über Anteil am Kommanditkapital. Wie bereits oben ausgeführt ist dieser in Summe aller dritten Anteilseigner, die nicht e. V. sind, auf 49% begrenzt.

Die Darstellung von Herrn Schnitzmeier ist um die Feststellung zu ergänzen, dass bisher keine Begrenzungen vorgesehen sind, sofern e. V. – fremde Anteilseigner max. 49 % der Anteile nicht übersteigen. Da wir bestehende Darlehen in Anteile am Stadion umwandeln möchten, ist abzusehen, dass es mehrere Anteilseigner geben wird. Zudem ist ein wesentlicher Aspekt der Gründung der Stadiongeseellschaft ja gerade der finanzielle Zugewinn durch dritte Anteilseigner.

13. Welche Rechte sind an die Anteile geknüpft?

An die Anteile sind Stimmrechte geknüpft. Zudem ist das Recht der steuerlichen Geltendmachung von etwaigen Verlusten verknüpft.

Siehe Antwort von Herrn Schnitzmeier.

Fragen zum Thema Stadionaussgliederung an das Präsidium per 13.01.2011

14. Wie ist die finanzielle Situation im e.V., wenn die Stadiongeseellschaft gegründet ist: Welche Einnahmen werden eingeplant, welche Ausgaben stehen dem gegenüber?

Es ist geplant nach Ausgründung in die Stadiongeseellschaft die Einnahmen – Ausgabensituation des e. V. zu „beruhigen“. Das heißt, dass die wesentlichen Einnahmequellen die Mitgliedsbeiträge sind. Zudem hat der e. V. Einnahmen aus Lizenzgebühr für die zur Verfügungsstellung der Marke an die KGaA. Die wesentlichen Ausgaben sind die Kosten die im Rahmen des Betriebs, des Sport und weiterer Abteilungen anfallen. Mit Beruhigung soll gemeint sein, dass die Einnahmen – Ausgabensituation unabhängig von der Ligazugehörigkeit der Profimannschaft feste Einnahmen und Ausgabengrößen beinhaltet. Dieses schafft nachhaltige Sicherheit.

Die Darstellung von Herrn Schnitzmeier ist um die Feststellung zu ergänzen, dass auch bisher der Verein keine über den notwendigen Kapitaldienst zur Finanzierung des Stadions hinausgehenden Gelder erhalten hat. Das war bislang so auch noch nicht vorgesehen. Über die Mitgliedsbeiträge, vereinsgebundenes Sponsoring und Spenden hinaus könnten die bestehenden Lizenzen (Lohmann, Marke) zusätzliche Erträge möglich machen. Aufgrund der derzeitigen Situation des Vereins, ist genau dieses in der Diskussion.

15. Verursacht die Ausgliederung selbst Kosten für den Verein?

Die Ausgliederung verursacht in sofern Kosten, als dass Gründungskosten für die Stadiongeseellschaft entstehen. Zudem entstehen für den Betrieb der Stadiongeseellschaft Abschluss- und Prüfungskosten. Die Vorteile einer Ausgliederung überwiegen jedoch diese Kostenbetrachtung.

Die Darstellung von Herrn Schnitzmeier ist um die Feststellung zu ergänzen, dass ca. 40.000 € für ein Ertragswertgutachten (Stadionwert) der Firma PWC, weitere 30.000 € Gründungskosten der Gesellschaft und jährliche Prüfungskosten von 10.000 € eingerechnet werden müssen.

16. Entstehen für Verein oder KGaA neue Kostenfaktoren im Anschluss an die Ausgliederung?

Die Darstellung von Herrn Schnitzmeier zu Frage 15.) ist um die Feststellung zu ergänzen, dass wir derzeit lediglich die zusätzlichen Prüfungskosten des Jahresabschlusses einrechnen müssen.

17. Werden durch die Nutzung des Namens neue Einnahmen erwartet?

Die Vermarktung des Namens des Stadions ist an den Hauptmieter KGaA gebunden. Dieses Recht ist bereits vermarktet. Zusätzliche Einnahmen entstehen nicht.

Die Darstellung von Herrn Schnitzmeier ist um die Feststellung zu ergänzen, dass hierzu eine weitere Prüfung im Präsidium vorgesehen ist. Die Ergebnisse werden der Satzungs- und Strukturkommission kurzfristig mitgeteilt.

18. Soll eine Unterlizenzierung zur Vermarktung des Stadionnamens eingerichtet werden?

Durch die Nutzung des Namens der Gesellschaft entsteht kein vermarktbares Recht. Das Nutzungsrecht am Stadionnamen ist vermarktet und obliegt dem Vermarkter in seinem Agenturvertrag. Die Einnahmen erhält der Generalmieter KGaA. Eine Unterlizenzierung zur Vermarktung des Stadionnamens kann nicht eingerichtet werden, da diese bestehenden Verträgen entgegen stehen.

Die Darstellung von Herrn Schnitzmeier ist um die Feststellung zu ergänzen, dass die bestehenden Verträge mit dem Vermarkter (Sportfive) langfristig gestaltet sind.

Fragen zum Thema Stadionaussgliederung an das Präsidium per 13.01.2011

19. Ab welchem Zeitpunkt können die Budgetkürzungen der Abteilungen aufgehoben werden?

Die derzeitige wirtschaftliche Situation des DSC Arminia Bielefeld insgesamt macht Budgetkürzung in allen Abteilungen und Bereichen des e. V. und Bereichen der KGaA weiterhin notwendig. Ganz im Gegenteil ist in dieser weiteren Sanierungsphase kostenoptimal zu arbeiten. Das Präsidium und die Geschäftsführung arbeiten derzeit an einem tragbaren Kostenkonzept.

Diese Frage kann derzeit niemand im Verein beantworten. Allen Mitgliedern sei versichert, dass das Präsidium mit „Argusaugen“ auf die finanzielle Entwicklung schaut und für Vereinsmitglieder und die notwendigen Leistungen im möglichen Rahmen zur Verfügung stellt.

20. (Wann) Entstehen für die Abteilungen neue Kostenfaktoren?

Diese Frage ist nicht eindeutig. Wenn damit gemeint ist ob neue Kosten produziert werden können, so ist dies ausdrücklich zu verneinen.

Sofern sich die Frage auf mögliche Mieten bei Abteilungsveranstaltungen bezieht, dann bleiben die bisherigen Regelungen bestehen. Falls interne Verrechnungen notwendig sind, dann werden die Kosten hierzu erstattet. (Hierzu bedarf es noch einen endgültigen Beschluss im Präsidium)

21. Wie wird mit den aus Abteilungsgeldern finanzierten Immobilienbestandteilen umgegangen (z.B. Pavillon)?

Die aus Abteilungsgeldern finanzierten Bestandteile werden nicht mit umgegliedert.

Siehe Antwort von Herrn Schnitzmeier.

22. Ab wann können Rücklagen aus dem Vereinsbudget gebildet werden?

Rücklagen können dann gebildet werden, wenn die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen die Abteilungskosten übersteigen und Gewinne erwirtschaftet werden.

Die Darstellung von Herrn Schnitzmeier ist um die Feststellung zu ergänzen, dass in gemeinnützigen Vereinen allgemeine Rücklagen grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Folgejahres, in dem die Rücklagen gebildet wurden, satzungsgemäß gebildet werden dürfen. Projektrücklagen dürfen auch über mehrere Jahre gebildet werden. Gleichwohl bilden alle Erträge und Rücklagen Teile des Vereinsvermögens und müssten bei der Begleichung von Schulden, bzw. Ansprüchen Dritter eingesetzt werden. Die wirtschaftliche Lage des Gesamtvereins ist derzeit und vermutlich auch in Zukunft so fürchterlich, dass niemand ein reales Versprechen bezüglich der Bildung und Verwendung abteilungsbezogener Erträge oder gar Rücklagenbildung treffen kann.

23. Ab wann könnten Rückkäufe der Anteile und/ oder Immobilien getätigt werden?

Je schneller die in 22 erklärten Gewinne entstehen, desto früher könnten Anteile zurück gekauft werden. Die nachhaltige Konsolidierung der Finanzen des e. V. muß jedoch im Vordergrund stehen. Erst nach erfolgter gesamtheitlicher Konsolidierung kann an den Rückkauf von gegebenenfalls veräußerten Anteilen gedacht werden.

Die Darstellung von Herrn Schnitzmeier ist um die Feststellung zu ergänzen, dass eine realistische Einschätzung der finanziellen Lage des Vereins einen möglichen Rückkauf von Anteilen eher unwahrscheinlich erscheinen lassen. Bei derzeitigem Stand ist dieses nur dann denkbar, wenn der Verein wieder einen so sportlichen Erfolg hat, dass er als Erstligist ernsthafte Gewinne erzielen kann.

Fragen zum Thema Stadionaussgliederung an das Präsidium per 13.01.2011

24. Wird die Stadiongesellschaft eventuelle Gewinn an den e.V. abführen?

In der Stadiongesellschaft können nur dann Gewinne entstehen, wenn Zusatzeinnahmen generiert werden. Die Last aus Zins und Tilgung, die über die Miete durch die KGaA abzudecken ist, wird von der KGaA eins zu eins bedient werden um auch im Lizenzspielbereich handlungsfähig zu bleiben. Es ist nicht sinnvoll, zu Lasten der KGaA Gewinne entstehen zu lassen die versteuert werden müssen, bzw. dann zu einer Überkapitalisierung des e. V. führen.

Sollten ernsthafterweise Gewinne in der Stadiongesellschaft erzielt werden, was nach derzeitigem Stand mehr als fraglich ist, wird die Gesellschafterversammlung über die Verwendung dieser Gewinne entscheiden. Da der Verein Hauptgesellschafter bleibt, ist es maßgeblich der Verein, der über die Gewinne entscheidet. Die dann geltenden Entscheidungskriterien können ernsthaft derzeit nicht benannt werden.

25. Was wird in welcher Form im Vertrag zwischen e.V. und Stadiongesellschaft verankert?

Ein Vertrag zwischen e. V. und Stadiongesellschaft ist nicht notwendig. Im Gesellschaftsvertrag der Stadiongesellschaft sind die Rechte der Anteilseigner und somit auch des Hauptgesellschafters e. V. verankert.

Die Darstellung von Herrn Schnitzmeier ist um die Feststellung zu ergänzen, dass der Gesellschaftsvertrag in der Satzungs- und Strukturkommission vorgelegt wird.

26. Welche Vereinbarungen werden in „soll“, welche in „kann“ und welche in „muß“-Formulierungen in den Gesellschaftervertrag aufgenommen?

Im Gesellschaftsvertrag der Stadiongesellschaft werden keine Soll-, Kann,- und Mussbestimmungen zu finden sein. Es ist trennscharf und juristisch einwandfrei zu regeln welche Rechte und Pflichten sich für die einzelnen Beteiligten ergeben.

Siehe Antwort von Herrn Schnitzmeier, ergänzt durch die Antwort zu 25.)

27. Welche Punkte sollen in der Satzung des e.V. verankert werden?

Für die Fragen die sich gegebenenfalls für die Satzung des e. V. ergeben, ist eine Satzungs- und Strukturkommission eingerichtet worden die dieses Feld prüfen wird.

Das wird in der Satzungs- und Strukturkommission besprochen.

28. Werden neben denjenigen Vereinbarungen in Gesellschaftervertrag und Satzung weitere Absprachen getroffen? In welcher Form werden diese festgehalten?

Neben den Regelungen des Gesellschaftsvertrags und gegebenenfalls notwendigen Satzungsänderungen der Satzung des e. V. werden keine weiteren Vereinbarungen getroffen.

Das wird in der Satzungs- und Strukturkommission besprochen.

Fragen zum Thema Stadionaussgliederung an das Präsidium per 13.01.2011

29. Welche der Vereinbarungen werden ligaabhängig getroffen und welche Unterschiede werden für die jeweiligen Ligen vereinbart?

Derzeit ist geplant, unabhängig von der Ligazugehörigkeit der Lizenzspielabteilung alle Regelungen zu treffen. Das hat den Vorteil, dass auf diese Schwankungen nicht reagiert werden muss und auch gegenüber den Darlehensgebern eine klare Linie verfolgt werden kann.

Das wird in der Satzungs- und Strukturkommission besprochen.

30. Welche Vorteile und welche Nachteile würden sich ergeben, wenn Trainingsgelände und Häuser an der Melanchthonstraße im Verein verbleiben würden?

Vorteile ergeben sich bei dem Verbleib von Wohnhäusern und Trainingsgelände im e. V. nicht. Ganz im Gegenteil sollte das Immobiliengeschäft gesamtheitlich in eine Hand übertragen werden, da es mindestens zwischen den Instandhaltungsmaßnahmen von Trainingsgelände und SchücoArena weitgehende Überschneidungen gibt. Zudem ist geplant, die Wohnhäuser zu veräußern. Sollte dies gelingen, steht dieser Teil der Frage ohnehin nicht mehr zur Disposition.

Siehe Antwort von Herrn Schnitzmeier.

31. Welche konkreten Entwicklungen und welche Beschlüsse gibt es inzwischen zur Thematik „Fan- und Zukunftsanleihe“?

Zur Thematik Fan- und Zukunftsanleihe ist zu sagen, dass derzeit geplant ist das der e. V. diese Anleihe begibt und dieses zur finanziellen Konsolidierung beitragen soll. Beschlossen ist, dass die Fananleihe kurzfristig aufgelegt werden muß, da die Einwerbung dieser Gelder Auswirkung auf die Lizenzierung hat.

Siehe Antwort von Herrn Schnitzmeier.

32. Welche Möglichkeiten gibt es für Fans und Mitglieder, sich an der Stadiongeseellschaft zu beteiligen?

Für Fans und Mitglieder gibt es natürlich die Chance sich direkt am Kommanditkapital der Stadionaussgliederung zu beteiligen. Auch eine stille Beteiligung ist möglich. Sollten mit dieser Frage Kleinbeträge genannt werden ist es besser, die Fananleihe zu zeichnen da sie mittelbar auch zur Stadionfinanzierung beiträgt.

Siehe Antwort von Herrn Schnitzmeier.

33. Wie soll zukünftig sichergestellt werden, dass Fan- und Mitgliederanliegen bei Entscheidungsfindungen in der Stadiongeseellschaft berücksichtigt werden? Wie bekommen diese Absichten Verbindlichkeit?

Die Sicherstellung von Fan- und Mitgliederanliegen bei Entscheidungsfindungen wird im Rahmen der Beteiligung des Hauptgesellschafters e. V. an der Stadiongeseellschaft und die Verbindlichkeit des e. V. durch die Satzung sichergestellt. Das bedeutet, dass weitreichende Entscheidungen, die vom e. V. für die Stadiongeseellschaft zu fällen sind durch das Votum der Mitgliedschaft abgesichert sein müssen und werden. Die Verbindlichkeit dieser Absichten sind im Gesellschaftsvertrag der Stadiongeseellschaft und in der Satzung des e. V. fest verankert.

Das wird in der Satzungs- und Strukturkommission besprochen.